



Amtsgericht Bonn

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 11.06.2025, 09:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal W 1.26 (Wilhelmbau), Wilhelmstr. 21, 53111 Bonn

folgender Grundbesitz:

**Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Friesdorf, Blatt 2152,
BV lfd. Nr. 1**

6,45/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Friesdorf, Flur 2, Flurstück 2296, Gebäude- und Freifläche, Langer Grabenweg 19,21,23, Größe: 1.375 m²

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung mit Kellerraum und Tiefgaragenstellplatz sowie Terrasse im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet

versteigert werden.

Wohnung mit Kellerraum, Terrasse und Sondernutzungsrecht an Garten sowie einem Tiefgaragenstellplatz Nr. 2. Die Wohnung befindet sich in einer Wohneigentumsanlage bestehend aus 3 Mehrfamilienhäusern mit insgesamt 16 Wohnungen und 16 Tiefgaragenplätzen. Die Wohn/Nutzfläche beträgt ca 66 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.07.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

257.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.